

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 365 Absatz 1 SGB V (Anlage 31b zum BMV-Ä)

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 7 neu eingefügt; die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend:

„7. Der Videodienstleister muss angeben, ob der Videodienst die Durchführung von Videokonferenzen mit mehr als zwei Teilnehmern ermöglicht.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.
 - e) Absatz 8 wird gestrichen.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) „Informationssicherheit“ wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) „Datenschutz“ wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c) „Inhalte“ werden in der Tabelle folgende Nummern 8a und 8b angefügt:

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
"8a.	<i>Der Videodienst ermöglicht die Durchführung von Videokonferenzen mit mehr als zwei Teilnehmern (inklusive des initiierenden Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten).</i>		
8b.	<i>Falls zutreffend bei 8a: Maximale Teilnehmerzahl: _____"</i>		

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten einen Tag nach Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt in Kraft.

Berlin, den 30. November 2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin